

BEZIRKSVERTRETUNG JÖLLENBECK TOP 30.1

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 14.09.2017

Zu Punkt 6
(öffentlich)

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J8.1 "Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld" für das Gebiet südlich der Straße Wöhrmannsfeld, nördlich des Hufeisenweges und östlich der Straße Siekmannsfeld im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- Stadtbezirk Jöllennebeck -

- Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beratungsgrundlage:
Drucksache: 5145/2014-2020

Anwesend sind Frau Mosig (600.4) und Herr Tacke vom Architekturbüro Hempel + Tacke.

Herr Tacke stellt das Bauvorhaben ausführlich vor und geht dabei auf folgende Punkte ein:

- Flächengröße
 - Flächenarten (Wohnbau-, Gemeinbedarfsflächen)
 - Bestandsgebäude
 - Geltender Bebauungsplan
 - Teilung großer Grundstücke
 - Art der geplanten Bebauung
 - Festsetzungen
 - Wohneinheiten
- (keine abschließende Aufzählung)

Rückfragen aus der Bezirksvertretung zu folgenden Themen werden beantwortet:

- Grundstücksgrößen
- Sozialer Wohnungsbau
- Fußweg östlich des Geltungsbereiches

Inwieweit sich konkreter Untersuchungsbedarf in Bezug auf Kampfmittel entwickelt, kann lt. Herrn Tacke noch nicht konkretisiert werden.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“ wird für das Gebiet südlich der Straße Wöhrmannsfeld, nördlich des Hufeisenweges und östlich der Straße Siekmannsfeld, Flur 8 der Gemarkung Jöllenbeck gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsgebietes“ verbindlich.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“ soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes durchzuführen.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.
6. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a (2) Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

– einstimmig beschlossen.

* BV Jöllenbeck – 14.09.2017 – öffentlich – TOP 6 *

-.-.-

166 Bezirksamt Jöllenbeck, 18.09.2017, 51-6600

An

600

StEA – 600.11 Frau Ostermann

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.
i. A.

gez.

Strobel